

SATZUNG DES PAINT HORSE CLUB GERMANY e.V.



Verbandsrechtliche Bestimmungen

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des PHCG
- § 3 Mittel zum Zweck
- § 4 Rechte und Pflichten des Verbandes
- § 5 Organe des PHCG

II. Abschnitt: Zuchtwesen

- § 6 Zuchtprogramm
- § 7 Zuchtleiter
- § 8 Zuchtausschuss

III. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 11 Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- § 12 Beendigung und Wandlung der Mitgliedschaft

IV. Abschnitt: Regionalgruppen, Delegiertenversammlung, Wahlen

- § 13 Regionalgruppen des PHCG
- § 14 Delegiertenversammlung
- § 15 Wahlen

V. Abschnitt: Vorstand

- § 16 Der Vorstand
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Zusammen treten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

VI. Abschnitt: Beirat und Ausschüsse

- § 19 Der Beirat und seine Zusammensetzung
- § 20 Zusammen treten und Beschlussfähigkeit des Beirats
- § 21 Ständige Ausschüsse und ihre Zusammensetzung
- § 22 Sonstige Ausschüsse

VII. Abschnitt: Service- und Zuchtbüro, Futurity Manager

- § 23 Service- und Zuchtbüro
- § 24 Funktionsträger

VIII. Abschnitt: Verbandsordnungen des PHCG und Datennutzung

- § 25 Schiedsordnung
- § 26 Geschäftsordnung, Gebührenordnung, Regionalgruppenordnung
- § 27 Datennutzung

IX. Abschnitt: Disziplinarordnung

- § 28 Disziplinarordnung und Disziplinarkommission

X. Abschnitt: Kassenprüfung

- § 29 Rechnungs- und Kassenprüfer

XI. Abschnitt: Auflösung des PHCG

- § 30 Auflösungsbestimmungen

XII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 31 Gerichtsstand
- § 32 Änderungsvorbehalt/Salvatorische Klausel
- § 33 Haftungsklausel
- § 34 Beschluss über die Satzung

Satzung des Paint Horse Club Germany e.V.

Diese Satzung regelt die Verbandstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in dem jeweiligen Zuchtprogramm, die Zuchtarbeit des Verbandes Paint Horse Club Germany e.V.. Weitere konkrete Bestimmungen sind in dem Zuchtprogramm enthalten, das Bestandteil der Satzung ist.

Verbandsrechtliche Bestimmungen

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Paint Horse Club Germany e.V.**, nachfolgend abgekürzt "PHCG" genannt.
- (2) Der PHCG hat seinen Sitz in Hemer und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Iserlohn unter VR 1591 eingetragen.
- (3) Das geografische Gebiet, in dem der PHCG tätig ist, erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des PHCG

- (1) Zweck des PHCG ist die Pflege und Förderung der Pferderasse "American Paint Horse".

Weiterer Zweck des PHCG ist die Förderung der Reitsportart "Westernreiten", des Jugend-, Behinderten- und des Breitensports sowie die Förderung des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Pferdeaufzucht und -haltung.

Der PHCG ist als Zuchtverband für das American Paint Horse staatlich anerkannt.

Der PHCG fördert und überwacht die Zucht des American Paint Horses auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der behördlichen Auflagen gemäß der jeweils gültigen Satzung und des Zuchtprogramms sowie in Anlehnung an das Regelbuch (Official Handbook) der Vereinigung "American Paint Horse Association", Fort Worth, Texas (APHA).

Der PHCG ist der offizielle deutsche Regional Club der American Paint Horse Association, Fort Worth, Texas. Er sieht sich in dieser Organisation eingebunden und unterstützt deren Arbeit im Sinne des eigenen Vereinszweckes.

Die konkreten Aufgaben des Zuchtverbands ergeben sich aus der Satzung und dem Zuchtprogramm.

Der PHCG ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse American Paint Horse für Europa führt. Mit diesen Bestimmungen werden die Grundsätze für die Zucht der Rasse American Paint Horse für alle Filialzuchtbücher verbindlich festgelegt.

Der PHCG berät seine Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht, Haltung und Verwendung des American Paint Horses sowie bei allen pferdesportlichen Aktivitäten unter Beachtung des vom PHCG erlassenen Zuchtprogramms und des Regelbuches der APHA.

- (2) Der PHCG vereint Freunde, Halter und Züchter von American Paint Horses, die es sich zur Aufgabe machen:
 1. die Pferderasse "American Paint Horse" durch kundigen und verantwortungsvollen Umgang bei artgerechter Haltung und Wertschätzung ihrer besonderen Merkmale zu pflegen und zu fördern,
 2. die Zucht der Pferderasse "American Paint Horse" zum Zweck der Erhaltung und Zukunftssicherung ihrer gesunden Konstitution und ihrer Einzigartigkeit in Erscheinung und Wesen zu fördern, und
 3. für ein breiteres Verständnis der Geschichte und der kulturellen Bedeutung der Pferderasse "American Paint Horse" und der Reitsportart "Westernreiten" zu sorgen
 4. die internationale Zusammenarbeit unter den Freunden der Pferderasse "American Paint Horse" zu pflegen und auszubauen, insbesondere durch Zusammenarbeit mit Vereinen im europäischen Ausland, die sich ebenfalls die Pflege und Förderung der Pferderasse "American Paint Horse" zum Ziel gesetzt haben.

- (3) Der PHCG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Tierzucht, des Tierschutzes und des Sports nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht.
- (4) Der PHCG ist ausschließlich selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des PHCG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des PHCG. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PHCG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen erstattet werden, soweit sie angemessen sind.

Bei Bedarf können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Vereinsämter entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über diese entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand soweit er nicht selbst betroffen ist, ansonsten der Beirat.

Die tätigen Turnierhelfer, Helfer auf Zuchtschauen und Messeveranstaltungen sind nicht Inhaber von Vereinsämtern bzw. müssen nicht ehrenamtlich tätig werden.

- (6) Bei Vertretung des Zuchtleiters steht dem Zuchtobmann eine angemessene Vergütung zu.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

- (1) Die Förderung der Zucht des American Paint Horses durch entsprechende Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Züchtertägungen und Zuchtberatung; Ausbildung und Einsatz qualifizierter Zuchtrichter. Unterstützung der Zucht-, (Farb-) Vererbungs- und Verhaltensforschung.
- (2) Das Führen des Zuchtbuches nach Maßgabe des jeweils gültigen Zuchtprogramms.
- (3) Beratung beim Erwerb und der artgerechten Aufzucht und Haltung von American Paint Horses;
- (4) Die Überwachung tierschutzrechtlicher Vorschriften und tierschützerischer Belange bei der Haltung, Pflege und Zucht des American Paint Horses.
- (5) Veranstaltung von / Teilnahme an Zucht- und Leistungsschauen gemäß des gültigen Zuchtprogramms.
- (6) Die Veranstaltung von Turnieren, besonders von anerkannten Wettbewerben der American Paint Horse Association.
- (7) Die Durchführung von sonstigen Veranstaltungen zur Förderung der Reitsportart "Westernreiten" und des allgemeinen Interesses an American Paint Horses.
- (8) Die Förderung von Jugend- und Behindertensport.
- (9) Die Zusammenarbeit mit Vereinen im europäischen und außereuropäischen Ausland, die sich ebenfalls die Pflege und Förderung der Pferderasse "American Paint Horse" zum Ziel gesetzt haben, sowie Zusammenarbeit mit der American Paint Horse Association.
- (10) Einrichtung und Betreiben eines Service- und Zuchtbüros.
- (11) Die Presse- und Informationsarbeit zum Thema "American Paint Horse" und "Westernreiten"; die Präsenz im Internet und Veröffentlichungen in Printmedien.
- (12) Die Vertretung von Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und Organisationen auf Bundesebene.
- (13) Die Beteiligung an Ausstellungen und Messen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist:

- (1) verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- (2) verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- (3) berechtigt, Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen oder den Vertrag zur Teilnahme am Zuchtprogramm zu kündigen.
- (4) verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A. 25 der Satzung zu schlichten, die zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- (5) verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- (6) verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- (7) verpflichtet allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- (8) verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms für die Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- (9) berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit andern Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- (10) verpflichtet, die Grundsätze des Zuchtprogramms, für die er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen, die ihm bekannten Filialzuchtorganisationen zeitnah darüber zu informieren.
- (11) verpflichtet, die Mitglieder, die an ihrem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

§ 5 Organe des PHCG

Die Organe des PHCG sind

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

II. Abschnitt: Zuchtwesen

§ 6 Zuchtprogramm

- (1) Die das Zuchtwesen des PHCG betreffenden Verfahrensregeln sind in einem von der Delegiertenversammlung beschlossenen Zuchtprogramm festgelegt.

Das Zuchtprogramm ist Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung des Zuchtprogramms ist die Delegiertenversammlung zuständig. Wesentliche Änderungen des Zuchtprogramms sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Der Verband setzt die Mitglieder in transparenter Weise und rechtzeitig von den genehmigten Änderungen im Zuchtprogramm auf der Homepage des Verbandes in Kenntnis.

Änderungen des Zuchtprogramms werden auf der Website des Zuchtverbandes (www.phcg.de) unverzüglich bekannt gegeben.

- (2) Der Vorstand kann im Vorgriff auf eine Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vorläufige Beschlüsse zum Zuchtprogramm fassen, wenn aktuelle Entwicklungen, neue Erkenntnisse für die Pferdezucht, rechtliche Erfordernisse oder behördliche Auflagen dazu Anlass geben. Mit der Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift werden diese Beschlüsse vorläufig für alle betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich.
- (3) Verstöße gegen das Zuchtprogramm und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane können nach Abschnitt IX. dieser Satzung (Disziplinarordnung) geahndet werden.
- (4) Im Zuchtprogramm ist die Bewertungs-, Zucht- und Widerspruchskommission geregelt.

§ 7 Zuchtleiter

- (1) Der Zuchtleiter ist der Verantwortliche für die Zuchtarbeit des PHCG. Der Zuchtleiter wird, nach entsprechender Genehmigung durch die zuständige Behörde, vom Vorstand bestellt und abberufen. Er erfüllt in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Aufgabe des Zuchtleiters ist es, Zuchtziele und Zuchtmethoden zu überprüfen und alle Maßnahmen zur Verbesserung der Pferdezucht zu planen, durchzuführen und die Mitglieder des PHCG dabei zu beraten und zu unterstützen. Der Zuchtleiter hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, die Satzung des PHCG einschließlich des Zuchtprogramms zu beachten.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Zuchtleiter berechtigt, sich des Vereinspersonals zu bedienen, diesem Weisungen zu erteilen, die Einrichtungen des PHCG zu nutzen und Aufgaben an Dritte zu übertragen.
- (4) Der Zuchtleiter besitzt in allen Organen und Ausschüssen des PHCG beratende Stimme. Der Zuchtleiter ist zu allen Sitzungen zu laden, soweit sie nicht seine eigenen Angelegenheiten behandeln.
- (5) Der Zuchtleiter wird durch den Zuchtobmann des PHCG vertreten.

§ 8 Zuchtausschuss

- (1) Aufgabe des Zuchtausschusses ist die Beratung des Vorstandes und der Mitglieder in züchterischen Fragen, sowie die Bestellung der Eintragungs- und Körkommission und der Eintragungs- und Bewertungskommission. Die Beschlüsse des Zuchtausschusses werden an den Vorstand zur Entscheidung weitergeleitet.
- (2) Dem Zuchtausschuss gehören an:
 1. der Zuchtobmann als Vorsitzender,
 2. ein weiteres Vorstandsmitglied, das vom Vorstand im Einzelfall zu Zuchtausschusssitzungen entsandt wird,
 3. je ein Vertreter der einzelnen Regionalgruppen, der Züchter sein muss und von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Regionalgruppe für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes gewählt wird,
 4. der Futurity Manager

Der Zuchtleiter ist zwingend zu allen Sitzungen des Zuchtausschusses zu laden. Er hat beratende Stimme.

- (3) Der Zuchtobmann beruft die Sitzungen des Zuchtausschusses ein und leitet diese. Er ist Mitglied bzw. Vertreter des Zuchtleiters in der Zuchtkommission. Er berät Züchter und Mitglieder des PHCG in Zuchtfragen.

III. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder mit Betriebssitz innerhalb des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms, welche die Voraussetzung einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern Sie die Satzung sowie das für sie relevante Zuchtprogramm anerkennen und durch ihre Tätigkeit die Gemeinnützigkeit des Zuchtverbandes nicht in Frage stellen.

Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Auch juristische Personen und sonstige Organisationen können Mitglied des PHCG werden.

Die Mitglieder des PHCG können sowohl Züchter wie auch Nichtzüchter sein. Züchter ist jeder, der mindestens ein im Zuchtbuch des PHCG eingetragenes Zuchtpferd besitzt. Die Züchter müssen zur einwandfreien züchterischen Arbeit bereit sein.

- (2) Der PHCG hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder:

a) ordentliche Mitglieder:

Dies sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchtieres der vom Zuchtverband betreuten Rasse sind (Züchter), die ihren Betriebssitz (wo die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms haben und die am Zuchtprogramm des American Paint Horses teilnehmen. Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören auch fördernde Mitglieder, die ohne selbst Züchter von Pferden (Nichtzüchter) der vom Zuchtverband betreuten Rasse zu sein, die Bestrebungen des Zuchtverbandes ideell und materiell unterstützen. Dazu zählen:

1. Erstmitglieder:
Erstmitglieder sind natürliche Personen, die am 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr vollendet haben. Erstmitglieder sind weiterhin juristische Personen.
2. Familienmitglieder:
Familienmitglieder sind Ehepartner oder Haushaltsmitglieder (Verwandte und Stiefverwandte ersten Grades) eines Erstmitgliedes, wobei eheähnliche Partnerschaften der Familie gleichgestellt sind.
3. Jugendmitglieder:
Jugendmitglieder sind Jugendliche, die zum 01.01 des Beitragsjahres noch nicht 19. Jahre alt sind. Die Jugendmitgliedschaft geht automatisch in eine Erst- bzw. Familienmitgliedschaft über mit Beginn des Jahres, in dem das Jugendmitglied zum 01.01 bereits 19. Jahre alt ist. Das aktive und passive Stimmrecht besitzen Jugendmitglieder erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
4. Ehrenmitglieder:
Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Förderung der Pferderasse „American Paint Horse“ und/oder um den PHCG besonders verdient gemacht haben.

b) außerordentliche Mitglieder:

Mitglieder, die ihren Betriebssitz außerhalb des geographischen Tätigkeitsbereichs haben.

Die Mitglieder gemäß a) Ziffern 1. bis 4. gelten als Mitglieder des PHCG im Sinne des Gesetzes. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung und den Ordnungen zu dieser Satzung.

- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft im PHCG ist schriftlich an das Service- und Zuchtbüro des PHCG zu richten. Der Antragsteller wird automatisch der Regionalgruppe seines Wohnortes oder Geschäftssitzes zugeordnet, es sei denn, er gibt eine andere Regionalgruppe an. Jedes Mitglied kann nur einer Regionalgruppe angehören. Mitglieder, die ihren Betriebssitz außerhalb des geographischen Tätigkeitsbereichs haben, können keiner der in § 13 genannten Regionalgruppen angehören und werden separat geführt.

Es besteht das Recht auf Mitgliedschaft gemäß Verordnung (EU) 2016/1012.

In Fällen, in denen kein Recht auf Mitgliedschaft besteht, entscheidet der Vorstand über die Aufnahmeanträge. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn der Antragsteller bereits früher wegen vereinschädigendem Verhalten oder Nichtbezahlung von Gebühren und/oder Beiträgen aus dem PHCG ausgeschlossen wurde, bzw. begründete Anhaltspunkte in der Person des Antragstellers vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht bereit ist, die satzungsmäßigen Vorgaben des PHCG zu befolgen. Die Verweigerung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Bei Verweigerung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliedschaft durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu erwirken. Die Delegiertenversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt, sofern der Vorstand die Aufnahme nicht verweigert, sobald der Antragsteller die Aufnahmegebühr sowie den ersten Jahresbeitrag gezahlt hat oder der PHCG darauf verzichtet hat.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht:
1. die Einrichtungen, Beratungs- und Dienstleistungen des PHCG zu nutzen,
 2. mit ihren Zuchtpferden an Zuchtprogrammen teilzunehmen,
 3. an allen vom PHCG durchgeführten Veranstaltungen wie Mitglieder- und Informationstreffen, Zucht- und Leistungsschauen, Turnieren etc. teilzunehmen, sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
 4. die vom PHCG geführten Zuchtbücher auf Basis des jeweils gültigen Zuchtprogramms zu nutzen sowie Zuchtbescheinigungen für Zuchttiere, die an dem Zuchtprogramm des Verbandes teilnehmen, zu erhalten,
 5. Vereinspublikationen zu beziehen,
 6. einmal im Jahr die Regionalgruppe zu wechseln.
 7. Wahl in die Zuchtverbandsorgane,
 8. freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung der Zuchttiere,
 9. Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
 10. Teilnahme an der Festlegung und Weiterentwicklung des Zuchtprogramms entsprechend den Bestimmungen der Satzung, sofern sie ordentliches Mitglied sind,
 11. das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogramms Einspruch gemäß § 26 zu erheben, sowie
 12. Verträge und Vereinbarungen des Verbandes mit dritten Stellen im Zucht- und Servicebüro unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antragsrecht zur Delegiertenversammlung. Stimmrecht steht ihnen nur zu, sofern sie zum Delegierten gewählt wurden.

Soweit für die Teilnahme an Zucht- und Leistungsschauen, Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen sowie für die Leistungen des PHCG Kostenbeiträge oder Gebühren erhoben werden, ist die Teilnahme bzw. Inanspruchnahme der Leistung von deren Entrichtung abhängig.

- (2) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, alle in Abs. 1 und 5 genannten Einrichtungen des PHCG zu nutzen, des Weiteren sind sie berechtigt, an vom PHCG durchgeführten Mitglieder- und Informationstreffen sowie Turnieren teilzunehmen. Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben sind sie nicht berechtigt, an Zucht und Leistungsschauen teilzunehmen sowie die in Abs. 1 Nr. 4 angebotenen Leistungen des PHCG in Anspruch zu nehmen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
1. den Vereinszweck zu fördern, die in der Satzung und den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des PHCG zu befolgen,
 2. die tierzuchtrechtlichen, die tierschutzrechtlichen Vorschriften und alle tierschützerischen Belange bei der Haltung, Pflege und Zucht des American Paint Horse zu beachten,
 3. den Organen des PHCG, dem Zuchtobmann und/oder dem Zuchtleiter sowie deren Beauftragten bei Inspektionen die Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen sowie auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die im Interesse der Förderung und der Zucht liegen und dabei Einblick in die Zuchtbuchunterlagen zu gewähren,
 4. sich im Umgang mit anderen Vereinsmitgliedern und den Organen des PHCG sportlich fair zu verhalten; die Verpflichtung zum sportlich-fairen Verhalten umfasst den korrekten Umgang mit Daten, den offenen Dialog in allen züchterischen Fragen und die sachliche Austragung von Meinungsverschiedenheiten (die Verpflichtung zum sportlich-fairen Verhalten erstreckt sich auf jede Art der direkten und/oder medienvermittelten Kommunikation, z.B. Print, Internet),
 5. alle Transaktionen von American Paint Horses dem Service- und Zuchtbüro unverzüglich schriftlich zu melden, spätestens jedoch zur Bestandsaufnahme, zwingend zum 31.12. eines jeden Jahres,
 6. jede Änderung ihres Wohnsitzes und/oder Postanschrift unverzüglich bekanntzugeben. Die Mitteilung ist schriftlich an das Service- und Zuchtbüro des PHCG zu richten.
 7. dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogramms erforderlich sind. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und des Zuchtprogramms erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten der Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
 8. die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden,
 9. sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen erfolgt,
 10. die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihm gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
 11. die von den Zuchtverbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen,
 12. sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse zu informieren,
 13. alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 11 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag entsprechend der jeweils gültigen und von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung des PHCG zu zahlen. Die Aufnahmegebühr sowie der Jahresmitgliedsbeitrag können nach Art der Mitgliedschaft von unterschiedlicher Höhe sein. Ehrenmitglieder sind von dem Jahresmitgliedsbeitrag befreit.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist fällig am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres. Er ist spätestens bis zum 31. Januar zu entrichten. Teilzahlungen oder Stundungen können beim Vorstand beantragt und genehmigt werden, wenn die wirtschaftliche Lage eines Mitglieds dies angemessen erscheinen lässt. Sofern ein Mitglied in wirtschaftliche Notlage gerät, kann der Vorstand auf Antrag das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen, mit der Folge, dass das Mitglied für diese Zeit von der Beitragszahlung befreit wird.
- (3) Neben der Aufnahmegebühr und dem jährlichen Mitgliedsbeitrag werden für die Inanspruchnahme von einzelnen Leistungen des PHCG als Zuchtverband sowie für die Teilnahme der Mitglieder an Zucht- und Leistungsschauen, Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen des PHCG zur Kostendeckung von Nutzern/Teilnehmern Gebühren erhoben.

- (4) Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Delegiertenversammlung, alle anderen Gebühren und Beiträge werden durch den Gesamtvorstand beschlossen. Die einzelnen Gebühren- und Beitragstatbestände, die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Beiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung des PHCG.
- (5) Die Aufteilung der Beiträge zwischen dem PHCG und seinen Regionalgruppen ist in der Regionalgruppenordnung geregelt.

§ 12 Beendigung und Wandlung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch ihren Tod,
2. bei Organisationen und juristischen Personen durch deren Auflösung,
3. durch freiwilligen Austritt:
Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form (Brief, E-Mail, Fax) bis zum 30.09. eines Kalenderjahres an das Service- und Zuchtbüro gesandt werden und wird zum 31.12. desselben Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung kann bis zum Wirksamwerden des Austritts nur mit Zustimmung des Vorstandes wieder zurückgenommen werden.
4. durch Ausschluss entsprechend § 28 b
5. Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß § 9 Punkt 2a der Satzung nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem Maße die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes gemäß § 9 Punkt 2b der Satzung um. Entstehen bei einem außerordentlichen Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 9 Punkt 2a der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß § 9 Punkt 2b der Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für ein ordentliches Mitglied für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.

IV. Abschnitt: Regionalgruppen, Delegiertenversammlung, Wahlen

§ 13 Regionalgruppen des PHCG

- (1) Der PHCG untergliedert sich derzeit in folgende Regionalgruppen:
 1. Regionalgruppe Nord (Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, Hansestadt Bremen)
 2. Regionalgruppe Ost / Nord (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg)
 3. Regionalgruppe Rheinland
 4. Regionalgruppe Westfalen
 5. Regionalgruppe Rheinland-Pfalz / Saar
 6. Regionalgruppe Hessen
 7. Regionalgruppe Ost / Süd (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)
 8. Regionalgruppe Baden-Württemberg
 9. Regionalgruppe Bayern.
- (2) Die Regionalgruppen sind rechtlich unselbständige regionale Unterabteilungen des PHCG.
- (3) Alle weiteren Regelungen für Regionalgruppen finden sich in der Regionalgruppenordnung.

§ 14 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des PHCG.
- (2) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand alljährlich am zweiten Sonntag im November einberufen

Der ordentlichen Delegiertenversammlung ist vom Vorstand vorzulegen:

1. der Jahresbericht und der Kassenbericht bis zum 30.09 des laufenden Jahres,
2. der Finanz- und Aktivitätsplan für das laufende Geschäftsjahr,
3. der Vermögensbericht.

Die Kassenprüfer berichten der Delegiertenversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung.

Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr:

- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und der Funktionsträger gem. §15,
- Satzungsänderungen inklusive des Zuchtprogramms
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren,
- Beratung/Beschlussfassung über Anträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand, vom Beirat oder von mindestens einem Drittel der Delegierten schriftlich verlangt wird. Der Vorstand hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Verlangens zur Delegiertenversammlung einzuladen.
- (4) Die Mitglieder werden bei allen Delegiertenversammlungen durch die auf den Mitgliederversammlungen der einzelnen Regionalgruppen gewählten Delegierten vertreten.

Die Delegierten sind nicht weisungsgebunden.

Die Delegierten sind zwar gehalten, nicht jedoch verpflichtet, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Sofern ein Delegierter vor der Delegiertenversammlung gegenüber dem Service- und Zuchtbüro und/oder dem Regionalgruppenvorstand erklärt hat, dass er an der Teilnahme der Delegiertenversammlung gehindert ist, ist der an seine Stelle tretende Nachrücker berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Sollte sich aufgrund einer Veränderung des Mitgliederbestandes und/oder seiner Zuordnung zu den einzelnen Regionalgruppen eine Verminderung der Delegiertenzahl innerhalb eines wahlfreien Jahres ergeben haben, so sind Delegierte einer Regionalgruppe in der Rangfolge ihrer Stimmzahl zur Abstimmung berechtigt, soweit die Höchstzahl der Delegierten einer Regionalgruppe überschritten wird.

- (5) Die Einladung mit allen Tagesordnungspunkten zur Delegiertenversammlungen erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form an jeden einzelnen Delegierten, und zwar mindestens zwei Wochen vorher.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung außerdem auf der vereinseigenen Homepage und in der Verbandszeitschrift ohne Tagesordnungspunkte.

Der Vorstand kann daneben Gäste zur Delegiertenversammlung oder nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

In der Einladung müssen alle zur Abstimmung vorgesehenen Tagesordnungspunkte, der Versammlungsort und der Beginn der Versammlung aufgeführt sein.

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftlich Anträge zur Delegiertenversammlung zu stellen. Die Anträge sind an den Vorstand zu richten und bei dem Service- und Zuchtbüro einzureichen. Anträge können nur behandelt werden, wenn sie bis 24 Tage (Donnerstags) vor der Delegiertenversammlung eingehen, so dass sie in der schriftlichen Einladung der Delegierten berücksichtigt werden können.

Auf Antrag eines Delegierten oder Vorstandsmitgliedes kann die Tagesordnung um Dringlichkeitsanträge erweitert werden, die keine Satzungsänderungen beinhalten dürfen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (6) Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung. Er wird vertreten in der Reihenfolge des § 16 Abs. 1. Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung einen Versammlungsleiter vorschlagen, der die Leitung der gesamten Delegiertenversammlung oder einzelner Teile durchführt. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Wahlleiter (§ 15 Abs. 3 der Satzung) übertragen.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Jedem Mitglied steht das passive Wahlrecht nach Vollendung des 16. Lebensjahres auch auf der Delegiertenversammlung zu. Außer Delegierten, Vorstandsmitgliedern, dem Zuchtleiter, dem Futurity Manager und geladenen Gästen haben einzelne Mitglieder des PHCG jedoch nur dann ein Rederecht, wenn dies durch den Versammlungsleiter im Einzelfall erteilt wird. Sie haben zur Begründung von gestellten Anträgen oder zur Vorstellung ihrer Person für ein Vereinsamt das Rederecht.
- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten erschienen ist. Falls keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine neue Delegiertenversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst; bei Stimmgleichheit unter Nichtberücksichtigung der Enthaltungen gilt ein Beschluss als abgelehnt.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Satzungsänderungen einschließlich Beschlüsse über eine Änderung des Zuchtprogramms und der Schiedsordnung sowie der Beschluss über die Auflösung des PHCG bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

- (10) Über den Verlauf einer Delegiertenversammlung ist durch den auf Vorschlag des Versammlungsleiters zu wählenden Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird und in der nächsten Ausgabe der Vereinszeitschrift und/oder auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht wird oder auf Anforderung durch das Service-Büro zugeschiedt wird. Der für die Anerkennung als Züchtervereinigung zuständigen Behörde ist eine Protokollabschrift unverzüglich vorzulegen.

§ 15 Wahlen

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt folgende Amtsinhaber:
 1. die Mitglieder des Gesamtvorstandes laut § 16 Abs. 2 Ziffer 1 - 5,
 2. den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und dessen Stellvertreter,
 3. die 2 Kassenprüfer und ihre 2 Stellvertreter
 4. die Funktionsträger gem. § 24
- (2) Die vorstehend unter 1. bis 4. genannten Amtsträger werden für die Dauer von zwei Jahren (Amtsperiode) gewählt und bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Erfolgen Neuwahlen innerhalb der Amtsperiode, so erfolgen diese für die Dauer der restlichen Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig.

Die vorstehend unter 2. bis 3. genannten Amtsträger dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Der Wahlausschuss wird von der Delegiertenversammlung in Form der offenen Abstimmung unter Vorsitz des Versammlungsleiters gewählt.
- (4) Vor jeder Wahl sind Vorschläge einzuholen. Selbstnominierungen sind erlaubt. Der Wahlleiter hat den Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vorzustellen. Vor einer Wahl haben die vorgeschlagenen Kandidaten die Bereitschaft zur Annahme der Wahl zu erklären.
- (5) Mit Ausnahme der Wahl des Wahlausschusses ist jede Abstimmung oder Wahl auf Antrag eines einzelnen Delegierten geheim durchzuführen. Im Übrigen erfolgen Abstimmungen in der Form der offenen Stimmabgabe durch Handzeichen.
- (6) Bei Wahlen ist jedes Mitglied des Vorstands einzeln zu wählen.

Gewählt ist als Vorstandmitglied, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt.

Bei den vorstehend unter 2. und 3. genannten Amtsträgern kann der Wahlleiter der Delegiertenversammlung die Wahl in lediglich einem Wahlgang vorschlagen.

- (7) Personen, die sich für ein Amt im PHCG zur Wahl stellen, dürfen nachweislich kein Amt in einem anderen in Deutschland tätigen Paint-Verein außer der APHA bekleiden.

V. Abschnitt: Vorstand

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem ersten Vizepräsidenten,
3. dem zweiten Vizepräsidenten.

Der Präsident, der erste Vizepräsident sowie der zweite Vizepräsident vertreten den PHCG gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses den PHCG allein, ansonsten sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem ersten Vizepräsidenten,
3. dem zweiten Vizepräsidenten.,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Zuchtobmann,
6. einem Mitglied des Beirates gem. § 19 Abs. 2 S. 2, welches aber nur bei der Entscheidung über Beiträge und Gebühren ein Stimmrecht besitzt.

Soweit in dieser Satzung oder in den Ordnungen des PHCG von "Vorstand" geredet wird, ist stets der Gesamtvorstand gemeint, ausgenommen wenn ausdrücklich auf den Vorstand im Sinne des § 26 BGB verwiesen wird.

- (3) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer zumindest sechs Monate vor dem Wahltermin Mitglied im PHCG war.
- (4) Im Innenverhältnis kann der Vorstand eine Aufgabenverteilung festlegen, die dann in der jeweils gültigen Geschäftsordnung niedergelegt wird.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernimmt der restliche Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben. Auf der nächsten Delegiertenversammlung ist eine Neuwahl durchzuführen, die bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des restlichen Vorstandes gilt. Ist nur noch ein Vorstandsmitglied vorhanden, ist dieses verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
- (6) Frühere Vorstandsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den PHCG erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zum/zur Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden. Auf Wunsch können sie an allen Sitzungen der Vereinsgremien beratend teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (7) Mitglieder des Vorstandes gem. § 16 Abs. 2 Ziffer 1 – 5 dürfen nicht Vorsitzende oder Stellvertreter von Ausschüssen oder Mitglied des Beirates werden.
- (8) Für einen Vorstandsposten zur Wahl stehende Mitglieder haben vor der Wahl der Delegiertenversammlung ihre Ämter/Funktionen im PHCG und anderen Pferde-, Reit- oder Zuchtverbänden offen zu legen.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben zur Führung des PHCG, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

01. Leitung des PHCG und seine Vertretung und Darstellung nach außen,
02. Erstellung des Jahresberichtes und Kassenberichtes,
03. Aufstellung des Vermögensberichtes,
04. Aufstellung des Finanz- und Aktivitätenplanes,
05. Organisation der Delegiertenversammlung sowie Vorbereitung der Anträge an die Delegiertenversammlung,
06. Unterbreitung von Vorschlägen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
07. Ausschluss von Mitgliedern aufgrund von Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren
08. Organisation und Koordination von Zucht- und Leistungsschauen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen,
09. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
10. Anstellung und Kündigung von Angestellten des PHCG,
11. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung,
12. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Beiratssitzung
13. Einberufung der Konstituierungssitzung der Ausschüsse.
14. Entscheidung über Beschlüsse des Zuchtausschusses gemäß § 8 (1)
15. Formulierung der Grundsätze der Rasse aus dem jeweils beschlossenen Zuchtprogramm in Abstimmung mit der Zuchtleitung.

Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben dritter sachverständiger Personen bedienen, insbesondere zur Überprüfung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses.

Der Vorstand des PHCG ist berechtigt, Kreditkarten und ein Lastschrift-Obligo bei Banken zu beantragen.

Der Vorstand ist verpflichtet alle gesetzlichen Bestimmungen, diese Satzung sowie die Delegiertenversammlungsbeschlüsse zu beachten. Soweit sich der Vorstand zur Durchführung von Aufgaben anderer Personen bedient, hat er auch diese Personen zur Einhaltung dieser Bestimmungen zu verpflichten.

Der Vorstand ist verpflichtet § 10 Abs. 3 zu beachten und sich in Fällen von Interessenkollisionen neutral zu verhalten.

§ 18 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB tritt zusammen, wenn dies ein Mitglied dieses Gremiums schriftlich, mündlich oder fernmündlich beantragt. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn der Präsident dies für notwendig erachtet oder wenn dies mindestens 2 andere Vorstandsmitglieder schriftlich, fernmündlich oder mündlich beantragen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sowie des Gesamtvorstandes werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten einberufen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind; der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des 1. Vizepräsidenten oder 2. Vizepräsidenten in dieser Rangfolge den Ausschlag.

- (4) Versammlungsleiter jeder Sitzung des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes ist der Präsident, im Verhinderungsfalle der 1. Vizepräsident.
- (5) Sowohl der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wie auch der Gesamtvorstand können auch im schriftlichen Verfahren oder durch Telefonkonferenz beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen und ihr Einverständnis mit einer schriftlichen oder fernmündlichen Versammlung erklären.
- (6) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und nur den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.

VI. Abschnitt: Beirat und Ausschüsse

§ 19 Der Beirat und seine Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören die von der Mitgliederversammlung der einzelnen Regionalgruppen gewählten Vorsitzenden oder deren Stellvertreter, vom Zuchtausschuss der stellvertretende Vorsitzende oder dessen Vertreter, sowie die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse (vgl. § 21) bzw. deren Stellvertreter an. Soweit der Vorsitzende einer Regionalgruppe zugleich Vorsitzender eines ständigen Ausschusses ist, wird die betreffende Regionalgruppe durch ihren stellvertretenden Vorsitzenden im Beirat vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende wird Mitglied des Gesamtvorstandes gem. § 16 Abs. 2 Nr. 6, der im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter vertreten wird. Vorstandsmitglieder i.S. d. § 16 Abs. 2 Ziff. 1 – 5 können nicht Mitglieder des Beirates sein. Sollten sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende einer Regionalgruppe Vorstandsmitglieder i.S.d. § 16 Abs. 2 Ziff. 1-5 sein, so können sie ein anderes Regionalgruppenmitglied als Vertreter bestimmen.
- (3) Der Beirat ist berechtigt, zu den Sitzungen beratende Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.
- (4) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus dieser Satzung und aus den Beschlüssen der Delegiertenversammlungen.
Der Beirat ist ein erweitertes Gremium, das gegenüber dem gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB als Kontrollorgan fungiert und die Interessen der Mitglieder gegenüber dem gesetzlichen Vorstand vertritt.

Der Beirat entscheidet über

- die Aufwandsentschädigungen des Vorstandes (§2 (5) und
- den Ausschluss von Mitgliedern (§28 (1b))

Er kann die Delegiertenversammlung und weitere Ausschüsse einberufen, sowie die Auflösung des PHCG beantragen.

Der Beiratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter entscheiden im Gesamtvorstand über Gebühren und Beiträge (§11 (4)).

§ 20 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Beirats

- (1) Der Beirat tritt zusammen, wenn der Vorstand oder der Vorsitzende des Beirates dieses für notwendig erachtet oder ein Drittel der Beiratsmitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden über den Vorsitzenden oder den Stellvertreter an den Vorstand weitergeleitet.
- (3) Der Beirat wird mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Delegiertenversammlung einberufen.
- (4) Für Sitzungen des Beirates gilt § 18 der Satzung entsprechend.

§ 21 Ständige Ausschüsse und ihre Zusammensetzung

- (1) Ständige Ausschüsse sind neben dem Zuchtausschuss:

1. der Regelbuch- und Satzungsausschuss:

Dieser Ausschuss beschäftigt sich mit der Erarbeitung eventueller Änderungsvorschläge für das Regelbuch sowie der Satzung des PHCG, seiner Ordnungen und sonstigen Regularien.

Dem Regelbuch- und Satzungsausschuss gehören an:

- a) ein Vorstandsmitglied, das vom Vorstand im Einzelfall zu Sitzungen des Regelbuch- und Satzungsausschusses entsandt wird,
- b) je ein Vertreter der einzelnen Regionalgruppen, der von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Regionalgruppe für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes gewählt wird.
- c) der Zuchtleiter und der Futurity Manager.

2. der Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) ein Vorstandsmitglied,
- b) je ein Vertreter der einzelnen Regionalgruppen, der von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Regionalgruppe für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands gewählt wird,
- c) der Jugendbeauftragte,
- d) bis zu drei jugendliche Turnierreiter

Soweit vom Vorstand ein Vorstandsmitglied zur Mitarbeit in dem Ausschuss entsandt ist, das bisher bereits als Vertreter seiner Regionalgruppe Ausschussmitglied war, tritt anstelle des bisherigen Vertreters der Regionalgruppe im Ausschuss dessen Stellvertreter, der von der betreffenden Regionalgruppe gewählt wurde.

- (2) Aufgabe der ständigen Ausschüsse ist die Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Vorstand oder für die Delegiertenversammlung. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen jeweils einen Vorsitzenden für ihren Ausschuss aus ihrer Mitte, der dem Beirat mit Sitz und Stimme angehört. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Sollten die durch die Regionalgruppen gewählten Vertreter der Ausschüsse verhindert sein, so sind die in der folgenden Reihenfolge genannten Ersatzmitglieder teilnahmeberechtigt:
 1. die gewählten Stellvertreter der Ausschussmitglieder,
 2. der erste Vorsitzende der Regionalgruppe, soweit dieser nicht Mitglied des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB ist,
 3. der zweite Vorsitzende der Regionalgruppe, soweit dieser nicht Mitglied des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB ist.

Für Sitzungen der Ausschüsse gilt im Übrigen § 18 der Satzung entsprechend.

§ 22 Sonstige Ausschüsse

Der Vorstand, der Beirat oder die Delegiertenversammlung können neben den ständigen Ausschüssen auch weitere Ausschüsse berufen. Die Zusammensetzung eines sonstigen Ausschusses folgt den Regeln für die Zusammensetzung des Satzungs- und Regelbuchausschusses. Die Ausschussmitglieder wählen einen Vorsitzenden. Soweit das Vereinsorgan nicht bei Berufung des Ausschusses etwas anderes beschließt, gelten für die Sitzungen der Ausschüsse im Übrigen die Bestimmungen des § 18 der Satzung entsprechend.

VII. Abschnitt: Service- und Zuchtbüro, Futurity Manager

§ 23 Service- und Zuchtbüro

Der PHCG unterhält ein Service- und Zuchtbüro.

Der Leiter des Service- und Zuchtbüros unterstützt den Vorstand sowie die anderen Organe des PHCG bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Satzung. Der Leiter des Service- und Zuchtbüros sowie (bei Bedarf) weitere Mitarbeiter des Service- und Zuchtbüros sind Angestellte des PHCG und üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Anstellungsvertrages, den Bestimmungen dieser Satzung und nach den Weisungen des Vorstandes aus. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Funktionsträger

- (1) Futurity Manager
 1. Der Futurity Manager ist ehrenamtlich tätig.
 2. Der Futurity Manager ist verantwortlich für die Durchführung der jährlichen Futurity, des SSSP und die Werbung von Hengsthaltern zur Teilnahme an dem PHCG Sportförderprogramm.
 3. Der Futurity Manager verwaltet treuhänderisch im Auftrag des PHCG und im Interesse der Teilnehmer des Programms, die für die Sportförderung eingehenden zweckgebundenen Mittel im Rahmen der von den Organen des PHCG festgelegten Bestimmungen.
 4. Er unterbreitet dem Satzung- und Regelbuchausschuss Vorschläge zur Verbesserung, Ausweitung und Effizienz des Sportförderprogramms.

- (2) Der Futurity Manager und die weiteren Funktionsträger (wie z.B. Kaderchef, Jugendbeauftragter) werden vom Vorstand oder durch die Delegiertenversammlung vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Aufgaben und Pflichten der weiteren Funktionsträger sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

VIII. Abschnitt: Verbandsordnungen des PHCG und Datennutzung

§ 25 Schiedsordnung

Der PHCG hat sich eine Schiedsordnung gegeben. In ihr ist verankert, dass in allen Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zunächst das vereinsinterne Schiedsgericht entscheidet. Rechtsstreitigkeiten sind alle Auseinandersetzungen rechtlicher Art zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und dem PHCG sowie zwischen Mitgliedern und dem Vorstand. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Schiedsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Zuchtverband. Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren sind in der Schiedsgerichtsordnung zu regeln.

Gegen Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichts ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig.

Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Zuchtverbands nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist.

§ 26 Geschäftsordnung, Gebührenordnung, Regionalgruppenordnung

- (1) Der PHCG hat sich eine Geschäftsordnung, eine Gebührenordnung sowie eine Regionalgruppenordnung gegeben.
- (2) Die Regionalgruppenordnung enthält Bestimmungen über die Anzahl der Regionalgruppen und ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich sowie die Organisation und die sonstigen Aufgaben der Regionalgruppen, ihrer Mitglieder und Delegierten. Außerdem regelt sie die Höhe der Regionalgruppenzuschüsse und die Durchführungsbestimmungen für Wahlen innerhalb der Regionalgruppen.
- (3) Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen über die Aufteilung der Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder, der sonstigen Vereinsorgane und ihre Zusammenarbeit. Außerdem sind in der Geschäftsordnung der Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Service- und Zuchtbüros und der Funktionsträger nach § 24 näher geregelt. Die Geschäftsordnung regelt außerdem die Höhe der Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Gebührenordnung regelt u. a. die Mitgliedsbeiträge und die Gebühren für die Leistungen des Service- und Zuchtbüros.

Sämtliche vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, jedoch ebenfalls für alle Organe, Mitglieder und Angestellte des PHCG verbindlich. Die Ordnungen können von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 27 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das Mitglied den Zuchtverband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Zuchtverband personenbezogene Identifikation- und Kontakt-Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Zuchtverband.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

IX. Abschnitt: Disziplinarordnung

§ 28 Disziplinarordnung und Disziplinarkommission

- (1) Verletzt ein Mitglied die sich aus der Satzung, dem Zuchtprogramm oder den weiteren Ordnungen ergebenden Pflichten, so können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind:

a. Verweis

Der Verweis ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

Über den Verweis entscheidet der Vorstand.

Gegen den Verweis kann der Betroffene Beschwerde bei der Delegiertenversammlung einlegen.

b. Ausschluss

- 1.) Über einen Ausschluss wegen Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren trotz Fälligkeit und einmaliger vorhergegangener schriftlicher Mahnung per Einschreiben entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch das Service- und Zuchtbüro schriftlich per Einschreiben oder Fax anzuzeigen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand auf Antrag aufgehoben werden, ohne dass eine erneute Aufnahmegebühr zu zahlen ist, wenn die verspätete Zahlung entschuldigt werden kann und alle fälligen Forderungen des PHCG sofort ausgeglichen werden.

- 2.) Aus weiteren wichtigen Gründen. Als solche gelten insbesondere:

- Ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen Satzung und Zuchtprogramm.
- Verletzung der von jedem Züchter zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten bzw. der Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Reinzucht oder der Werbung von Hengsthaltern.
- Herabsetzende Äußerungen oder Handlungen, die das Ansehen des Vereins oder der Organe oder der Beauftragten schwerwiegend schädigen.

Über einen solchen Ausschluss entscheidet der Beirat mit 2/3 Mehrheit.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich per Einschreiben zuzustellen oder auf sonstige geeignete Art bekannt zu machen. Mit Zustellung oder sonstiger Bekanntgabe wird der Ausschluss wirksam.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Beirates Einspruch zu erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung bzw. Bekanntgabe des Ausschlusses. Wenn der Beirat dem Einspruch nicht abhilft, hat der Einspruch aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über diesen Einspruch durch die nächstfolgende Delegiertenversammlung. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Delegiertenversammlung.

Der Ausschluss ist wirksam mit der Zustellung des Ausschlussbescheides; bei Einspruch ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte bis zum Abschluss des Verfahrens.

Der Ausschlussbescheid wird in der Vereinszeitung veröffentlicht.

- (2) Bei Verstößen gegen die Medikationsbestimmungen oder der Verletzung der Grundsätze sportlich-fairer Haltung oder bei Verletzung der tierschutzrechtlichen Regelungen, ist die verbandsübergreifende Disziplinarkommission der kooperierenden Westernreit-, Pferdesport- und Zuchtverbände ermächtigt, nach einer gesonderten verbandsübergreifenden Disziplinarordnung Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Erstattung von Mitgliedsbeiträgen besteht ebenfalls nicht.

Eine Wiederaufnahme in den Verband nach Ausschluss ist frühestens nach 1 Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist.

§ 29 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Rechnungs- und Kassenprüfung obliegt den von der Delegiertenversammlung zu wählenden Kassenprüfern, wobei sich diese fachkundiger Beratung bedienen können. Hierfür entstehende Kosten werden aus Mitteln des PHCG bestritten bis zu einem Betrag, der sich aus der Geschäftsordnung ergibt.

Die Amtsperiode der von der Delegiertenversammlung gewählten zwei Kassenprüfer und deren zwei Stellvertreter entspricht der des Vorstandes. Art und Umfang der durchzuführenden Prüfung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

Die gewählten Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung bei der Delegiertenversammlung.

Bei der Wahl der Kassenprüfer ist § 16 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.

XI. Abschnitt: Auflösung des PHCG

§ 30 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung des PHCG kann vom Vorstand, vom Beirat oder der Delegiertenversammlung beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt aber ausschließlich einer hierzu einuberufenen Delegiertenversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des PHCG bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- (2) Im Falle der Auflösung des PHCG fällt das Vereinsvermögen an den World Wildlife Fund (WWF), Sektion Deutschland, der es ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

XII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem PHCG und den Mitgliedern, die ihre Grundlage in der Vereinszugehörigkeit haben, ist Gerichtsstand gem. §§ 17, 22 ZPO (der Wohnsitz des Präsidenten bzw.) der Sitz des PHCG Service- und Zuchtbüros.

§ 32 Änderungsvorbehalt/Salvatorische Klausel

- (1) Sollte aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes, behördlichen Auflagen oder aufgrund gesetzlicher Änderungen, eine Änderung oder Ergänzung dieser Satzung oder der zu dieser Satzung erlassenen Ordnungen erforderlich sein, so wird der Gesamtvorstand i.S.d. § 16 Abs. 2 ermächtigt, die erforderlichen Änderungen, Ergänzungen oder ggf. nur redaktionelle Berichtigungen anstelle der Delegiertenversammlung zu beschließen. Diese Beschlüsse dürfen von dem Gesamtvorstand nur einstimmig getroffen werden. Mit der Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift werden die Beschlüsse für alle betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich.

Die von dem Gesamtvorstand beschlossenen Änderungen, Ergänzungen und/oder Berichtigungen der Satzung oder der erlassenen Ordnungen müssen der nächsten Delegiertenversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden.

- (2) Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften. Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden sollten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Delegiertenversammlung ist verpflichtet, eine rechtsunwirksame Bestimmung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten zu ersetzen. Dabei ist eine solche Bestimmung zu wählen, die auf der Basis der gesamten Satzung dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung aus der Sicht eines objektiven Betrachters am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass sich regelungsbedürftige Lücken herausstellen sollten.

§ 33 Haftungsklausel

Für Schäden jeglicher Art, die einem Mitglied durch Maßnahmen oder dem Unterlassen von Maßnahmen des PHCG oder aus der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind oder entstehen, besteht nur eine Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; im Übrigen haftet der PHCG nicht.

§ 34 Beschluss über die Satzung

Die Satzung wurde in neuer Fassung auf der Delegiertenversammlung am 11.11.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.